



# Stellungnahme

## Art. 49 VSpoFöP und Anhang 6

---

### *Zusätzliche Beiträge für J+S-Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderungen<sup>1</sup>*

---

Special Olympics ist die weltweit grösste Sportbewegung für Menschen mit geistiger Behinderung. In der Schweiz bietet die Stiftung Special Olympics Switzerland angepasste Wettkämpfe, Trainings- und Bewegungsangebote für Menschen mit Behinderung an und setzt sich ein für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Sport. Dabei arbeitet sie Hand in Hand mit Sportclubs, Sportanlässen und Sportverbänden, um sie zu befähigen, auch Menschen mit Behinderung jeglicher Art in ihren Strukturen aufzunehmen.

Die nachfolgenden Empfehlungen basieren auf der Erfahrung von 80 Sportvereinen und rund 30 Breitensportanlässen, die bereits beim inklusiven Sportprogramm «Unified» von Special Olympics dabei sind. Mehr zum Programm Unified finden Sie [hier](#).

### Ausgangslage

Special Olympics begrüsst die Änderung des Artikels 49. In der Ausgangslage wird die Problematik der bisherigen Regelung richtig erkannt, die vorgesehene Änderung berücksichtigt jedoch die aktuelle Situation zu wenig. Es gibt zwei wesentliche Kritikpunkte:

- A. Es wird zwingend eine IV-Bestätigung verlangt, was Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht gerecht wird, die keine IV-Leistungen beziehen.
- B. Mit dem Beitrag von CHF 10.- pro Stunde und Teilnehmer mit Behinderung ist es schwer möglich, eine zusätzliche J + S Leiterperson beizuziehen, falls nur ein Kind mit Beeinträchtigung am Kurs teilnimmt. Eine zusätzliche J + S Leiterperson wäre erst ab einer Teilnahme von zwei bis drei Kindern mit Behinderung finanzierbar.

---

<sup>1</sup> Special Olympics Switzerland verwendet seit 2017 konsequent «Beeinträchtigung» anstelle von Behinderung. In diesem Dokument wird aufgrund der Tatsache, dass «Behinderung» noch immer die offizielle Bezeichnung ist und bei den Lesenden keine Verunsicherung hervorgerufen werden soll, dieser Begriff ausnahmsweise verwendet.



## Empfehlungen

<b>Kritikpunkt A</b>	Es wird zwingend eine IV-Bestätigung verlangt, was Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht gerecht wird, die keine IV-Leistungen beziehen.
<b>Empfehlungen A</b>	<b>Lösungsvorschläge A</b>  Übernahme des Art. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung <sup>2</sup> .  Zulassung anderer Nachweise, wie beispielsweise Arztzeugnis, Sonderschulbestätigungen oder Bestätigung durch einen J+S-Experten Sport und Handicap.
<b>Kritikpunkt B</b>	Mit dem Beitrag von CHF 10.- pro Stunde und Teilnehmer mit Behinderung ist es schwer möglich, eine zusätzliche J + S Leiterperson beizuziehen, falls nur ein Kind mit Beeinträchtigung am Kurs teilnimmt. Eine zusätzliche J + S Leiterperson wäre erst ab einer Teilnahme von zwei bis drei Kindern mit Behinderung finanzierbar.
<b>Empfehlungen B</b>	<b>Lösungsvorschläge B</b>  Wenn für eine/n Teilnehmer/in mit Behinderung ein zusätzlicher J + S Leiter beigezogen werden muss, müsste ein Beitrag von mindestens CHF 20.- pro Teilnehmer und Stunde gesprochen werden können.  Einsetzen einer J + S Sport & Handicap Expertengruppe zur Abklärung des Bedarfs an zusätzlicher Unterstützung. Gemäss Art. 30 des SpoFöV könnte dies auf kantonaler oder nationaler Ebene erfolgen <sup>3</sup> .

<sup>2</sup> Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG vom 13. Dezember 2002, online-Quelle <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002658/index.html>, Zugriff am 13.8.2019

<sup>3</sup> Art.30 SpoFöV, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20111821/index.html>, Zugriff am 22.08.2019



## Kommentar zu den Erläuterungen zur Teilrevision

---

*Der Nachweis für das Bestehen einer Behinderung soll auch künftig durch eine Bestätigung der IV erbracht werden.*

---

### *Kritikpunkte*

- Die Definition «behindert» wäre in diesem Fall immer gleichgesetzt mit «invalid» gemäss Sozialversicherungsrecht.
- Einige Kinder und Jugendliche mit Behinderung beziehen jedoch keine IV-Leistungen. Wenn nur die IV-Bestätigung zugelassen wird, werden diese J+S Teilnehmer diskriminiert. In den Erläuterungen zur Teilrevision SpoFöV, VSpöFöP, J+S-VBASPO und IBSV, S.15, heisst es bezüglich Artikel 49, dass die Definition «behindert» gemäss Sozialversicherungsrecht gleichzusetzen ist mit «invalid» und der Nachweis nur durch die IV geschehen kann (gemäss Anhang 6). Diese Definition wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen, denn der Begriff «invalid» knüpft ausschliesslich an die Erwerbsunfähigkeit oder Hilflosigkeit gemäss IV an. Eine IV-Bestätigung erhalten jedoch nur Bezüger einer IV-Rente oder Hilflosenentschädigung. Sowohl für eine Invalidenrente (mind. 40 % Erwerbsunfähigkeit, Erwerbsalter usw.) als auch für eine Hilflosenentschädigung (vgl. Art. 42 IVG i. V. m. Art. 37 IVV) bestehen hohe Hürden, das heisst es wird eine sehr erhebliche Behinderung gefordert und bspw. das Erfüllen der versicherungsmässigen Voraussetzungen (vgl. Art. 6 IVG).

---

*Neuer zusätzlicher Beitrag von höchstens CHF 10.- pro Kind mit Behinderung und Teilnehmerstunde (Vorher, zusätzlich 5% bei Kursen) unter Berücksichtigung eines Kostendachs von maximal einer Verdopplung der Gesamtsumme pro J+S-Kurs.*

---

### *Positive Bemerkungen*

- Die Beitragserhöhung wertet das Ausbildungsmodul Sport und Handicap auf und bedeutet für den Sportclub und die Leiterpersonen eine Anerkennung und Wertschätzung ihres inklusiven Engagements.
- Es ist zu erwarten, dass der zusätzliche Betrag von CHF 10.- pro Kind mit Behinderung Sportclubs motiviert, nicht allzu grosse Trainingsgruppen zu bilden, was eine der Massnahmen für eine gelingende Inklusion ist.
- Dieser zusätzliche Beitrag kann ausreichend sein, um den Kurs für Teilnehmer anzupassen, die nur einen kleinen Unterstützungsbedarf haben (z.B. um kleinere Gruppen zu bilden, für die Anschaffung von angepasstem Material, zusätzliche Ausbildung für Leiter, etc.). Ist die Heterogenität innerhalb einer inklusiven Sportgruppen jedoch sehr gross, wird das Beiziehen einer zusätzlichen Leiterperson oft notwendig.

### *Kritikpunkte*

- Für die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit starkem Förderbedarf kann der zusätzliche Beitrag von CHF 10.- pro Teilnehmerstunde und Kind zu tief sein. Wichtiger ist die maximal festgelegte Grenze des doppelten Beitrags der Gesamtsumme pro J+S-Kurs. Die Gefahr besteht, dass eine zweite Leiterperson nur eingesetzt wird, wenn die Finanzierung durch mehrere Kinder mit Behinderung sichergestellt ist. Somit geschieht die Bedarfsabklärung nicht aus der pädagogischen Notwendigkeit heraus, sondern aus reiner Kalkulation.



---

*Die verantwortliche Leiterperson mit besonderer Weiterbildung entscheidet neu selber, ob eine weitere Person beigezogen wird (bisher obligatorisch).*

---

**Positive Bemerkung**

- Die Massnahmen für eine gelingende Inklusion hängen von unterschiedlichen Faktoren ab. Nicht nur zusätzliche personelle Ressourcen, sondern beispielsweise auch die Anschaffung spezieller Materialien, eine spezifische Weiterbildung der Leiterperson oder eine infrastrukturelle Anpassung können angezeigt sein. Mit der neuen Regelung kann der Subventionsbetrag flexibel eingesetzt werden, genau da, wo es am meisten angezeigt ist.

---

*In Lagern 60 Franken pro Tag und Person mit einer Behinderung unter Berücksichtigung eines Kostendachs von maximal einer Verdoppelung der Gesamtsumme pro Lager (Vorher, zusätzlich 100 Franken pro Leitertag)*

---

**Positive Bemerkung**

- Die Anpassung des Lagerbeitrages ist nachvollziehbar. Sie wird sogar sehr begrüsst, da eine Inklusion in einem regelmässigen wöchentlichen Training nachhaltigere Wirkung zeigt, als ein jährliches Lager.

## Schlussbemerkung

Sportliche Inklusion geschieht auf drei verschiedenen Ebenen: auf struktureller, sozialer und sportlicher Ebene. In der vorliegenden Teilrevision wurden keine Massnahmen für Gruppen ergriffen, in denen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen strukturell und sozial in einem Sportclub inkludiert sind, jedoch nicht gemeinsam trainieren.

Es existieren in der Praxis Trainingsgruppen, die in einen regulären Sportverein inkludiert sind, bei denen jedoch die Voraussetzungen nicht gegeben sind, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gemeinsam regelmässig trainieren können, z.B. bei Mannschaftssportarten.

Alleine die Zugehörigkeit zu einem Sportverein hat für Menschen mit und ohne Behinderung positiven Einfluss auf die psycho-soziale Gesundheit<sup>4</sup>.

## Kontakt

**Special Olympics Switzerland**

Gabriel Currat

Head of Unified & Regions

[currat@specialolympics.ch](mailto:currat@specialolympics.ch)

---

<sup>4</sup> ÄrztInnen für eine gesunde Umwelt, Österreichischen Bundes-Sportorganisation. (2016). *Positive Effekte der Mitgliedschaft im Sportverein auf Gesundheit*. 1040 Wien: Österreichische Bundes-Sportorganisation.